



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 15. Juni 2009

194 16.04 Gemeinderat
16.04.24 Kleine Anfragen

Beantwortung Kleine Anfrage von Wafaâ Jafrane Brajkovic über Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen

Am 24. Oktober 2008 ist von Gemeinderätin Wafaâ Jafrane Brajkovic eine Kleine Anfrage mit nachstehendem Wortlaut eingegangen:

„Zur Verbesserung der Lebensqualität in Schlieren mit mehr Ruhe und Sicherheit wurden die Tempo-30-Zonen eingeführt. In diesen Zonen werden der Regel nach die Fussgängerstreifen abgeschafft, und die Fahrzeuglenker/innen haben den Vortritt.

Rechtliches:

Artikel 4 der Eidgenössischen „Verordnung über die Tempo- 30- Zonen und die Begegnungszonen“ lautet:

„Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo 30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.“

Meine Frage:

Wie beurteilt der Stadtrat die rechtliche Frage, dass die Markierungen von Fussgängerstreifen im Bereich von Schulhäusern wieder angebracht werden?“

Antwort des Stadtrates

Sicherheit und Wohnqualität in Quartieren können mit Tempo-30-Zonen verbessert werden. Diese Ziele werden erreicht durch

- Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeiten
- Verminderung des Durchgangsverkehrs
- Senkung von Abgas- und Lärmemissionen

Studien zeigen: Je grossräumiger Tempo 30 abseits der Hauptachse gilt, umso besser wird diese Höchstgeschwindigkeit eingehalten - auch ohne weit reichende bauliche Massnahmen.

Die Einführung von Tempo-30-Zonen basiert auf den rechtlichen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), der Signalisationsverordnung (SSV) und der Eidgenössischen Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen. Durch Ingenieur- und Planungsbüros zu erstellende verkehrstechnische Gutachten dienen dem Kanton als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung dieser verkehrsberuhigenden Massnahmen.

In Tempo-30-Zonen haben Fahrzeuglenkende gegenüber Fussgängerinnen und Fussgängern Vortritt, ermöglichen ihnen jedoch das Überqueren der Strasse in angemessener Weise. Gemäss Art. 22a SSV muss innerhalb einer Tempo-30-Zone besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden. Durch die tiefere Geschwindigkeit und weniger Verkehr in den Zonen wird es einfacher, Strassen zu überqueren. Fussgänger sollen die Strasse an denjenigen Stellen überqueren, wo sie sich am sichersten fühlen und wo die besten Sichtverhältnisse vorherrschen. Aus diesem Grund verlangt die Verordnung über die Tempo-30-Zonen das Aufheben der Fussgängerstreifen.



Vom Ausnahmerecht, an stark frequentierten Schulwegen und bei Heimen trotzdem Fussgängerstreifen zu markieren, macht die Kantonspolizei Zürich durchwegs keinen Gebrauch. Die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei ist auch in Schlieren ihrer ständigen restriktiven Praxis gefolgt und hat die konsequente Entfernung der Fussgängerstreifen in den Tempo-30-Zonen verfügt. Zur Zeit wird an dieser Praxis kaum etwas zu ändern sein, ist doch von anderen Gemeinden bekannt, dass diesbezügliche Wiedererwägungsgesuche zur erneuten Anbringung von Fussgängerstreifen abschlägig behandelt wurden.

Es wurden in der Nähe von Schulhäusern an der Urdorfer-, Freie- und Stationsstrasse bei bevorzugten Strassenübergängen (gute Sicht für Fussgänger und Automobilisten) auf den Trottoirs so genannte gelbe „Füssli - Bodenmarkierungen“ angebracht, die den Schülern konkrete Hilfestellungen für den Schulweg geben. Zudem werden die Kindergärtner, 1. Klässler und 4. Klässler (Fahrrad) regelmässig durch den stadtpolizeilichen Verkehrsinstruktor über das Verkehrsverhalten und den Schulweg instruiert und geschult.

Zur allgemeinen Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer führt die Stadtpolizei regelmässig Geschwindigkeitskontrollen in den Tempo-30-Zonen durch. Erfreulicherweise wird die Geschwindigkeitslimite recht gut eingehalten und es müssen nur relativ wenige Automobilisten gebüsst werden.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber-Stv.

Peter Voser Martin Studer

Versand: 18. Juni 2009